

Absenzenregelung in der Oberstufe

1. Erkrankt ein Schüler der Oberstufe, so muss die Schule telefonisch (**Tel.-Nr. 09126/25 69-106**, oder per Fax 09126/2569-41 – Anrufbeantworter und Faxgerät stehen ständig zur Verfügung) oder über den Vordruck „**Entschuldigungszettel**“ (auch auf unserer Homepage www.gymnasium-eckental.de unter Schnellzugriff: „Entschuldigungen“ verfügbar), verständigt werden. Liegt **bis 9.00 Uhr** des Fehltages keine Benachrichtigung vor, so sind wir verpflichtet, uns aus Sicherheitsgründen im Interesse des Schülers mit den Eltern in Verbindung zu setzen. Eine **schriftliche Entschuldigung** ist **immer** erforderlich! Diese muss möglichst innerhalb von 3 Tagen im Ost.-Sekretariat vorgelegt werden.
Spätestens bei Wiedererscheinen ist ein Entschuldigungszettel im Ost-Sekr. abzugeben, der den gesamten Fehlzeitraum bestätigt.
2. Wenn der Schüler nicht in der Lage ist, die voraussichtliche Dauer seiner Erkrankung mitzuteilen, **muss** die Schule an jedem weiteren Fehltag telefonisch informiert werden.
3. Liegt die schriftliche Entschuldigung nicht rechtzeitig vor, so muss der Schüler mit einer Ordnungsmaßnahme rechnen.
4. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Attests verlangen. Jedes weitere krankheitsbedingte Fehlen ist mit einem vom behandelnden Arzt unterschriebenen Attest zu belegen, das am ersten Tag der Erkrankung bzw. des Fehlens ausgestellt sein muss. Eine Rückdatierung ist nur in besonderen Ausnahmesituationen, die ausreichend begründet werden müssen, möglich. Wird kein Attest vorgelegt, so gilt das Versäumnis als unentschuldigtes Fehlen. Als einmaliges Fehlen gilt bereits das Versäumen einer Unterrichtsstunde bzw. jeder zusammenhängenden Unterrichtseinheit.
5. Erkrankt ein Schüler im Laufe des Unterrichtstages, so muss er sich vom Oberstufenbetreuer/in befreien lassen. Ist dieser nicht erreichbar, kann auch die Schulleitung und deren Mitarbeiter die Befreiung unterzeichnen.
6. Schriftliche Entschuldigungen bzw. Beurlaubungsanträge sind ebenso erforderlich beim Versäumnis von Allgemeinveranstaltungen (Oberstufenbesprechungen, Wandertagen, Exkursionen, etc.)
7. Beurlaubungen werden von den Oberstufenbetreuern bzw. von der Schulleitung ausgesprochen. Eine Beurlaubung muss **rechtzeitig** beantragt werden, wenn in vorhersehbaren Fällen aus zwingenden Gründen ein Schulbesuch - auch stundenweise - nicht möglich ist (Führerscheinprüfung, Arzttermin usw.).
Eine Beurlaubung ist grundsätzlich nicht möglich, wenn für den betreffenden Tag eine Leistungserhebung vorgesehen ist.
8. Nicht oder nicht rechtzeitig oder mit unzutreffenden Gründen entschuldigte Versäumnisse von angekündigten Leistungserhebungen (Schulaufgabe, Kurzarbeit, Referat, schriftliche Prüfung in Sporttheorie, Prüfung zur Seminararbeit, ...), ziehen die Note 6 (= 0 Punkte) nach sich.

Kann ein Oberstufenschüler aus gesundheitlichen Gründen nicht an einer angekündigten Leistungserhebung teilnehmen, ist die Schule unverzüglich (am Tag der Leistungserhebung spätestens bis 9.00 Uhr) zu benachrichtigen und eine schriftliche Entschuldigung gem. Ziffer 1, **2 Tage** nach Beginn der Fehlzeit vorzulegen.

Liegt Attestpflicht vor, muss in jedem Fall ein Arzt aufgesucht werden, damit dieser in der Lage ist, ein Attest über den zum Zeitpunkt der Prüfung aktuellen Gesundheitszustand zu

erstellen. Dieses Attest muss vom behandelnden Arzt unterschrieben sein. Ein rückwirkend ausgestelltes Attest besitzt in der Regel wenig Aussagekraft.

9. Falls in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) der festgesetzte Abgabetermin der Seminararbeit nicht eingehalten werden kann, muss die Erlaubnis zur Terminüberschreitung unter Vorlage einer schriftlichen Begründung bzw. eines ärztlichen Attestes rechtzeitig beim Schulleiter eingeholt werden.

Falls der Abgabetermin wegen **plötzlicher** Erkrankung des Schülers nicht eingehalten werden kann, muss die Schule umgehend telefonisch oder schriftlich informiert werden. Die Meldung muss möglichst umgehend, spätestens am dritten Unterrichtstag, durch ein ärztliches Attest ergänzt werden. Andernfalls gilt die Seminararbeit als nicht erbracht und wird mit 0 Punkten bewertet, was eine Zulassung zum Abitur verhindert.

gez.
Herbert, StDin

gez.
Beyerlein, StD